

Spielmesse Zürich

Veranstaltungsdauer

Freitag, 13. November bis Sonntag, 15. November 2009

Öffnungszeiten Besucher:

Freitag, 13. November 10 - 19 Uhr

Samstag, 14. November 10 - 19 Uhr

Sonntag, 15. November 10 - 18 Uhr

Aussteller (mit Ausstellerausweis)

Zutritt jeweils 30 Minuten vor Publikumsöffnung bis 19:30 Uhr

Aufbau: Donnerstag, 12. November 2009 8 - 22 Uhr

Abbau: Sonntag, 15. November 2009 18 - 22 Uhr

Eintrittspreise (inklusive MwSt)

Einzel-Tagesbillett	Erwachsene	CHF	14.-
	Jugendliche 7-16 Jahre, Lehrlinge, Studenten, AHV, IV-Rentner	CHF	7.-
	Einzel-Abendbillett ab 16 Uhr, alle	CHF	7.-
	Familien-Tagesbillett 1 bis 2 Erwachsene und max. 4 Jugendliche 7 bis 16 Jahre	CHF	28.-

Ausstellungsreglement

1 Veranstalter: Die Spielmesse Zürich wird von der Felsberger Spiel & Art AG mit Sitz in Sirmach veranstaltet, in der Folge ‚Veranstalterin‘ genannt. Sie ist berechtigt, verbindliche Weisungen zu erlassen.

2 Die Aufnahme von Mitausstellern bedarf einer Anmeldung sowie der ausdrücklichen Genehmigung der Veranstalterin. Mitaussteller sind Firmen, die an einem Stand einer anderen Firma in Erscheinung treten. Jeder Mitaussteller hat eine durch die Veranstalterin festgesetzte Grundgebühr zu entrichten. Der Standinhaber haftet für die Zahlung der Mitausstellergebühr und sorgt für die einwandfreie Präsentation des Standes.

3 Der Standort wird von der Veranstalterin endgültig bestimmt. Die Veranstalterin behält sich ferner das Recht vor, Stände umzuplatzieren, sofern dies im Interesse der Ausstellung erforderlich ist.

Für Installationen, die frei zugänglich bleiben müssen (Feuerwehrkasten, Elektrotabelleau usw.), sowie Stützen und Säulen innerhalb der Standfläche besteht normalerweise kein Anspruch auf Preisreduktion.

4 Rücktritt vom Vertrag: Bis fünf Wochen vor Messebeginn wird eine Konventionalstrafe von CHF 1'000 in Rechnung gestellt. Erfolgt die Absage später ist der ganze Rechnungsbetrag gemäss Ausstellervertrag geschuldet.

Vorbehalten bleibt die Geltendmachung weitergehenden Schadenersatzes, z.B. für bereits ausgeführte Bestellungen (Ausstellerverzeichnis auf der Website, Technik, Mobiliar, Fertigstände usw.).

5 Versicherungen: Die Aussteller haben sich gegen Feuer, Wasser, Elementar und Haftpflichtforderungen zu versichern.
Die Veranstalterin übernimmt keine Haftung für die vom Aussteller eingebrachten Gegenstände, insbesondere wird kein Ersatz für beschädigte und gestohlene Güter geleistet (vgl. Ziffer 5).

Der Aussteller haftet für Personen- und Sachschäden, die durch den Auf- und Abbau des Standes oder seiner Ausstellungsgüter entstehen.

6 Haftungsausschluss: Die Veranstalterin übernimmt keine Obhutspflicht für Ausstellungsgüter und Standeinrichtungen und schliesst, unter Vorbehalt von Artikel 100, Absatz 1 des Schweizerischen Obligationenrechts, jede Haftung für Schäden und Abhandenkommen aus.

7 Ausstellerverzeichnis: Die Veranstalterin ist alleine berechtigt, ein Ausstellerverzeichnis herauszugeben.

II Finanzen

8 Zahlungsfristen: Die gebuchten Leistungen sind innert 20 Tagen nach Rechnungsstellung zu bezahlen. Spätestens jedoch bis zum 3. September 2008.

9 Dienstleistungsrechnungen: Für weitere erbrachte Dienstleistungen wie technische Installationen, Maler, Schreiner, usw. wird dem Aussteller unmittelbar nach Ausstellungsende Rechnung gestellt. Die aufgedruckten Fälligkeitstermine sind zu beachten.

10 Zahlungsbedingungen: Sämtliche Rechnungen sind in Schweizer Franken zu begleichen.

III RECHTLICHES

11 Kann die Veranstaltung aus irgendeinem Grund nicht durchgeführt werden, wird Haftung und Schadenersatz identisch der Vertragsregelung Messe Zürich / Felsberger geregelt.

12 Aenderungs- und Ergänzungsvorbehalt: Die Veranstalterin behält sich das Recht vor, die Bestimmungen dieses Reglementes jederzeit abzuändern oder durch Weisungen zu ergänzen. Die Aussteller werden darüber rechtzeitig informiert.

13 Schriftlichkeitsabsprache: Alle Vereinbarungen, Einzelgenehmigungen und Sonderregelungen bedürfen der Schriftlichkeit.

14 Anspruchsverwirkung: Ansprüche an die Veranstalterin sind bis spätestens 2 Wochen nach Messeschluss, Ansprüche, die die technischen Installationen betreffen, bis spätestens am letzten Messetag beim Sekretariat der Spielmesse Zürich, Ilgenweg 8, 8370 Sirnach schriftlich anzubringen. Später erhobene Ansprüche gelten als verwirkt.

15 Gewerbe- und feuerpolizeiliche Bestimmungen: Die Aussteller bestätigen mit Ihrer Anmeldung gleichzeitig, Kenntnis der einschlägigen gewerbe- und feuerpolizeilichen Vorschriften zu haben.